

**Satzung der
Deutschen Gesellschaft für
Versicherungs- und Finanzmathematik
(DGVFM) e.V.**

Köln, Mai 2022

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM) ist die mathematische Fachgesellschaft der in Deutschland in Wissenschaft und Wirtschaft auf den Gebieten der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie des quantitativen Risikomanagements fachlich arbeitenden Experten.

Durch anerkannte wissenschaftliche Formate (Veranstaltungen, Publikationen, Auszeichnungen) sorgt sie für eine nationale und internationale Sichtbarkeit der in Forschung und Anwendung erzielten Resultate.

Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und pflegt die Beziehungen zu den für diese relevanten Institutionen und Personen in Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und Politik:

- Die DGVFM bündelt die wissenschaftlichen Aktivitäten an deutschen Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf die oben genannten Forschungsgebiete.
- Die DGVFM ist der anerkannte Ansprechpartner für angrenzende Disziplinen, interessierte Dritte und die allgemeine Öffentlichkeit bei allen wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie des quantitativen Risikomanagements.
- Die DGVFM tritt für den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Modellen und Algorithmen ein.
- Die DGVFM fördert die Forschung auf einem international einheitlich hohen Niveau und sorgt für die internationale Verbreitung nationaler Forschungsergebnisse.
- Die DGVFM stellt Forschungs-, Publikations- und Vortragsmöglichkeiten bereit, schafft Plattformen zur wissenschaftlichen Diskussion und Kommunikation und bildet Netzwerke zum Informationsaustausch zwischen Universitäts-, Hochschul- und Forschungseinrichtungen einerseits sowie Wirtschaftsunternehmen andererseits.
- Die DGVFM tritt dafür ein, dass der angemessene Umgang mit mathematischen Inhalten der Finanzwirtschaft bereits an Schulen gelehrt wird, und

unterstützt die Universitäten und Hochschulen bei der Aus- und Weiterbildung junger Wissenschaftler und Berufseinsteiger.

- Die DGVFM sorgt dafür, dass das ganze Spektrum an aktuellen wissenschaftlichen Methoden und Modellen den im Berufsleben stehenden Versicherungs- und Finanzmathematikern zur Verfügung steht, und bringt regelmäßig neue Erkenntnisse und Entwicklungen einem breiten Publikum näher.
- Die DGVFM formuliert ihre Positionen und beteiligt sich aktiv an themenspezifischen Diskussionen im Universitäts- und Hochschulbereich in enger Vernetzung mit fachlich nahestehenden Institutionen und Gesellschaften.
- Die DGVFM gewährleistet eine transparente Arbeit ihrer Gremien und eine regelmäßige Kommunikation mit ihren Mitgliedern.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen
Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – wissenschaftliche und berufsbildende – Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Versicherungs- und Finanzmathematik und, auch in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Versicherungs- und Finanzmathematiker.
- (3) Diesen Zwecken dienen insbesondere die Herausgabe wissenschaftlicher Schriften, Unterstützung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis, Ausschreibung von versicherungs- und finanzmathematischen Preisaufgaben, Durchführung von Seminaren, Veranstaltung von Tagungen mit fachbezogenen Vorträgen, Zusammenarbeit mit anderen versicherungs- und finanzwissenschaftlichen Vereinen im In- und Ausland.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt weder wirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke und erstrebt nicht die Erzielung eines Gewinns. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein hält eine enge Bindung zu der "Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V." in Köln – nachstehend "DAV" genannt.

(6) Der Verein kann Beteiligungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die seinen Zwecken dienen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4

(1) Ordentliches Mitglied kann werden

a) jedes Mitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V.

b) jede natürliche Person, welche die Versicherungs- oder Finanzmathematik durch wissenschaftliche Tätigkeit besonders gefördert hat oder ausreichende Fachkunde vor einem Prüfungsausschuss des Vereins nachgewiesen hat.

Sofern die Aufnahme gemäß vorstehender Regelung erfolgen soll, ist dies schriftlich zu beantragen und die Befürwortung der Aufnahme durch zwei Mitglieder des Vereins erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Als Juniormitglied können junge Akademiker(innen) aufgenommen werden, die im Arbeitsgebiet der DGVFM, insbesondere im Rahmen des GAUSS-Preises oder bei einem Workshop für junge Wissenschaftler(innen) überdurchschnittliche Fähigkeiten nachgewiesen und besonderes Interesse an der Arbeit der Gesellschaft gezeigt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes und nach Befürwortung durch zwei andere ordentliche Mitglieder.

(3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Unternehmen der Versicherungs- und Finanzbranche,

Personen- und Unternehmensvereinigungen sowie Behörden werden, die die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen. Zur Aufnahme ist ein Antrag eines Vertreters des fördernden Mitglieds, über den der Vorstand in einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, notwendig.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei fördernden Mitgliedern durch Auflösung –, durch Austritt oder Ausschluss; bei Juniormitgliedern nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahmebeschluss des Vorstands gem. § 4 (2) der Satzung.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung einer Umlage im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind, oder

b) es die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Berufsungsordnung.

§ 6

(1) Von den Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Eine sachgemäße Differenzierung ist zulässig. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins Umlagen und eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme eines Mitglieds erhoben werden. Die Einzelheiten (namentlich Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen) werden durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des Haushaltsplans in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

III. Ausschüsse

§ 7

(1) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Ausschüsse einrichten und wieder abberufen. Er bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter(innen).

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit eines weggefallenen Mitglieds zu bestellen.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

IV. Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus mindestens drei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl bestimmt sich durch die der Mitgliederversammlung gemäß § 14 (4) vom Vorstand bekannt gegebene Liste der Kandidaturen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem / der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 10

(1) Der / die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vorbehaltlich Absatz (2) von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die DAV ist berechtigt, aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Vorstand der DGVFM zu entsenden.

Die DGVFM ist berechtigt, durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Vorstand der DAV zu entsenden.

(3) Die Wahl und die Entsendung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl bzw. erneuten Entsendung des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger(in) bestimmen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des / der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Niemand kann für mehr als zwei Amtszeiten Vorsitzende(r) und auch nicht für mehr als zwei Amtszeiten stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.

§ 11

(1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

(2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer(innen) bestellen. Er kann eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins bestellen und deren Vertretungsbefugnis festlegen.

§ 12

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 13

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls eine Stimme, die durch einen Vertreter des fördernden Mitglieds ausgeübt wird. Juniormitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts der Rechnungsprüfer(innen); Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen);
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese von der Mitgliederversammlung zu wählen sind;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer(innen), und zwar jeweils auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind.

§ 14

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird als Präsenzveranstaltung durchgeführt, an der Mitglieder auch ohne persönliche Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Wenn eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung wegen mutmaßlich allgemeiner gesundheitlicher Gefahren oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt erschwert oder unmöglich ist, kann der Vorstand von der Präsenzveranstaltung absehen und die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden lassen. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Rechnungsprüfer(innen) entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen) und billigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Darlegung der Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege

der elektronischen Kommunikation einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist der Einladung mitsamt Anträgen, Beschlussvorlagen und Erläuterungen beizufügen.

(2) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Verein zugehen.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung hat der / die Versammlungsleiter(in) zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 10 von Hundert der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(4) Kandidaturen zu Wahlen sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Der Vorstand hat die Kandidaturen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben. Kandidaturen sind auf Wunsch der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen jeweils mit Angaben zur Person sowie einer Begründung zu versehen.

(5) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt eine Frist von 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die für sich darauf beziehende Änderungsanträge auf 4 Wochen verkürzt ist.

(6) Von Anträgen auf Satzungsänderungen sind die Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen zur Mitgliederversammlung, für Änderungsanträge mit einer Frist von 2 Wochen zu unterrichten.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 vom Hundert der Mitglieder dies in Textform unter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes - in der Reihenfolge ihres Lebensalters - und bei deren

Verhinderung von dem ältesten teilnehmenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Mitgliederversammlung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem / einer Wahlleiter(in) übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Als Teilnahme gilt auch die Ausübung der Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf außerdem der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die nicht an der dafür anberaumten Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können ihre Zustimmung nachträglich innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklären. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn das zuständige Finanzamt zuvor bestätigt hat, dass diese Zweckänderung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht in Frage stellt.

(4) Bei Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Hat bei Einzelwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der / die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

V. Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Vereins

§ 18

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Mitglieder, die nicht an der dafür anberaumten Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können ihre Zustimmung nachträglich innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2022